



Esther Ammann
Malzgasse 30
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 95 33
E-Mail: esther.ammann@bs.ch
www.medizinische-dienste.bs.ch

Basel, 15. Dezember 2025

Ergänzende Weisungen

betreffend Impfungen in Apotheken

1. Ausgangslage

§ 12a Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 (SG 340.100)¹ regelt die Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker. § 12a Abs. 2 Heilmittelverordnung bestimmt, dass Apothekerinnen und Apotheker, die Impfungen durchführen, über den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme verfügen und die damit verbundenen Fortbildungspflichten erfüllen. Ferner hält § 12a Abs. 5 Heilmittelverordnung fest, dass die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker ergänzende Weisungen erlassen kann.

Vor diesem Hintergrund werden folgende ergänzende Weisungen betreffend Impfungen in Apotheken erlassen.

2. Ergänzende Weisungen

2.1 Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker

Gestützt auf § 12a Abs. 2 lit. a i.V.m. § 12a Abs. 5 Heilmittelverordnung wird folgende ergänzende Weisung erlassen:

Die von Apothekerinnen und Apothekern im Rahmen ihres universitären Studiums **ab Oktober 2023** erlangte **Impfkompetenz** wird bezüglich des **Impfens** dem Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme gleichgesetzt.

2.2 Impfen durch Studierende (Masterstudiengang Pharmazie)

Gestützt auf § 12a Heilmittelverordnung i.V.m. § 12a Abs. 5 Heilmittelverordnung und § 23 Abs. 5 der Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011 (SG 310.120)² ist Impfen durch Studierende unter den nachfolgend aufgeführten kumulativen Voraussetzungen gestattet. So besagt § 23 Abs. 5 Bewilligungsverord-

¹ Abrufbar über folgenden Link: <https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/340.100>.

² Abrufbar über folgenden Link: <https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/310.120>.

nung, dass die Delegation von fachlichen Tätigkeiten zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht erlaubt ist, sofern die medizinische Sicherheit der Patientin oder des Patienten nicht gefährdet wird. Mit dieser Praxis soll die optimale Ausbildung der Studierenden gefördert werden.

Impfungen in Apotheken dürfen an Studierende der Pharmazie unter folgenden kumulativen Voraussetzungen delegiert werden:

- Die Impftätigkeit darf nur **unter der Aufsicht und Verantwortung** einer Apothekerin oder eines Apothekers durchgeführt werden, welche bzw. welcher über eine **Berufsausübungsbewilligung** des Kantons Basel-Stadt (Bewilligung gemäss Art. 34 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 [SR 811.11])³ sowie über eine behördlich bestätigte **Impfmeldung** verfügt und die damit verbundenen **Fortbildungspflichten** erfüllt;
- Die Studierenden (Masterstudiengang Pharmazie) verfügen über ein Impfzertifikat (Impfen und Blutentnahme) einer schweizerischen Universität;
- Die Tätigkeit erfolgt in diesem Rahmen ausschliesslich zu **Ausbildungszwecken**.

2.3 Impfungen durch Fachfrauen oder Fachmänner Apotheke EFZ bzw. Pharmaassistentinnen oder Pharmaassistenten EFZ mit erfolgreichem Abschluss eines von der Berufsorganisation anerkannten Impfkurses

Gestützt auf § 12a Abs. 2 i.V.m. § 12a Abs. 5 Heilmittelverordnung und § 23 Abs. 4 Bewilligungsverordnung wird folgende ergänzende Weisung erlassen:

Impfungen in Apotheken dürfen an Personen mit Abschluss Fachfrau oder Fachmann Apotheke EFZ⁴ bzw. Pharmaassistentin oder Pharmaassistent EFZ (altrechtliche Ausbildung) unter folgenden kumulativen Voraussetzungen delegiert werden:

- Die Fachfrau oder der Fachmann Apotheke EFZ bzw. Pharmaassistentin oder Pharmaassistent EFZ hat einen **von der Berufsorganisation der Apothekerschaft anerkannten Impfkurs** erfolgreich absolviert und erfüllt die **Fortbildungspflicht**;
- Die Impftätigkeit darf nur **unter der Aufsicht und Verantwortung** einer Apothekerin oder eines Apothekers durchgeführt werden, welche bzw. welcher über **eine Berufsausübungsbewilligung** des Kantons Basel-Stadt (Bewilligung gemäss Art. 34 MedBG) sowie über eine behördlich bestätigte **Impfmeldung** verfügt und die damit verbundenen **Fortbildungspflichten** erfüllt.

³ Abrufbar über folgenden Link: <<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/537/de>>.

⁴ Die rechtlichen Bestimmungen zur beruflichen Grundbildung Fachfrau oder Fachmann Apotheke EFZ sind über folgenden Link abrufbar: <<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/454/de>>.

3. Gültigkeit der ergänzenden Weisungen

Diese Weisungen sind per 15. Dezember 2025 gültig und ersetzen die ergänzenden Weisungen vom 30. Mai 2024 per 15. Dezember 2025.

Basel, 15. Dezember 2025



Esther Ammann
Eidg. dipl. Apothekerin FPH
Kantonsapothekerin